

Gemeinde Egg



Verordnung zum Öffentlichkeitsgrundsatz der Gemeinde Egg

(16. März 2015)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Zuständigkeiten	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Meinungsbildung des Gemeinderates und weiterer Exekutivbehörden	3
B. Öffentlichkeitsgrundsatz	3
Art. 5 Anspruch	3
Art. 6 Veröffentlichung Beschlüsse der Gemeindeversammlung	4
Art. 7 Steuer- und Sozialbehörden	4
Art. 8 Generelle Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz	4
Art. 9 Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes	5
Art. 10 Verfahren auf Zugang zu Informationsgesuchen	5
Art. 11 Form des Informationsgesuches	5
Art. 12 Bearbeitung von Informationsgesuchen	5
C. Umsetzung	6
Art. 13 Verzeichnis über die Informationsbestände	6
Art. 14 Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes	6
Art. 15 Rechtsschutz	6
D. Gebühren	6
Art. 16 Erhebung	6
E. Schlussbestimmungen	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

Gestützt auf § 64 Ziff. 1 und 2 Gemeindegesetz, § 1 Abs. 4 und § 37 der Verordnung über die Information und den Datenschutz sowie Art. 21 Gemeindeordnung werden die nachfolgenden Bestimmungen in Form dieses Reglements festgesetzt.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Weisung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss dem Gesetz für die Information und den Datenschutz.

Ausserdem regelt es den Schutz der Meinungsbildung im Gemeinderat und in weiteren gemeindeinternen Exekutivorganen.

Art. 2 Zuständigkeiten

Die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen erfolgt durch den Gemeindeschreiber. Die Abteilungen melden die Gesuche dem Gemeindeschreiber. Dieser koordiniert und regelt das Zugangsverfahren.

Die Entscheidungskompetenz über das Zugangsverfahren liegt beim Gemeindeschreiber. Verfügungen im Zusammenhang mit dem IDG werden grundsätzlich durch den Gemeindeschreiber unterzeichnet.

Bei einfachen Anfragen können weiterhin alle Mitarbeitenden Auskünfte erteilen.

Art. 3 Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung richtet sich an den Gemeinderat, die Mitglieder von Behörden und die Mitarbeitenden der Verwaltung.

Die Vorschriften gelten auch für alle Kommissionen.

Art. 4 Meinungsbildung des Gemeinderates und weiterer Exekutivbehörden

Bei Geschäften des Gemeinderats bleiben die Anträge, Mitberichte und weitere Stellungnahmen der Mitglieder des Gemeinderats, des Gemeindeschreibers oder der Abteilungsleiter oder von beratenden Dritten, wie auch die Protokolle von vorberatenden Aussprachen im Gemeinderat auch nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

Bei Geschäften der weiteren gewählten Gemeindebehörden sowie beratenden Kommissionen gilt Abs. 1 sinngemäss.

B. Öffentlichkeitsgrundsatz

Art. 5 Anspruch

Der Anspruch und die Einschränkung auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen richten sich nach den Bestimmungen des IDG sowie der dazugehörigen Verordnung.

Art. 6 Veröffentlichung Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Die Protokolle der Gemeindeversammlung werden in chronologischer Reihenfolge auf der Homepage der Gemeinde Egg veröffentlicht.

Art. 7 Steuer- und Sozialbehörden

Die Steuer- und Sozialbehörden sind vom Öffentlichkeitsgrundsatz ausgeschlossen, wenn eine gesetzliche Grundlage eine besondere Geheimhaltungs- oder Schweigepflicht vorsieht.

Art. 8 Generelle Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Gemeinderat stellt grundsätzlich seine gefassten Beschlüsse ins Internet. Es gilt hierzu der Beschluss Nr. 86 vom 16. März 2015.

Bei folgenden Kategorien von Gemeinderatsbeschlüssen rechtfertigt es sich, gestützt auf die Bestimmungen des IDG, ohne besondere Begründung eine Ausnahme vom Transparenzprinzip gemäss § 14 IDG:

<i>Art des Beschlusses</i>	<i>Begründung der Nichtöffentlichkeit</i>
Personalgeschäfte	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Stellenpläne (Änderung von Einreichungen usw.)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre von bestimm- baren Personen)
Rechtsmittelentscheide und – verfahren: Beschwerden, Vernehmlassungen etc.)	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Haftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Liegenschaftenkäufe/-verkäufe des Finanzvermögens	§ 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Baurechtsentscheide	§ 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre
Bau- und Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen	§ 14 Abs. 3 IDG, hängiges Verfahren § 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre
Submissionsgeschäfte, Details wie Bewertungsraster, unterliegende Submittenten	§ 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre
Vergabeentscheide	Öffentlichkeit durch Amtsblatt und www.simap.ch sichergestellt
Grundsätzliche Schwerpunktthemen, welche erst in der Vorberatung sind	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG, Meinungsbildung
Grundsatzdiskussionen, allgemeine Diskussionsgeschäfte, Notizen	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG, Meinungsbildung

Bemerkungen im Protokoll (Ablehnungen, Minderheitsmeinungen, Abstimmungsverhalten usw.)	§ 71 Gemeindegesetz, Sitzungsgeheimnis
Geschäfte, auf die das IDG nicht anwendbar ist.	§ 2 Abs. 2 IDG, Gemeinde nimmt am wirtschaftlichen Wettbewerb teil und handelt dabei nicht hoheitlich
Einbürgerungsentscheide	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre), Öffentlichkeit durch amtliche Publikation sichergestellt
Notizen zu <ul style="list-style-type: none">• Schwerpunktthemen (Klausuren)• Minderheitsmeinungen• Ausstand	§23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung) Sitzungsgeheimnis §23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Regelung abweichen.

Art. 9 Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Damit die unbefangene Meinungsbildung des öffentlichen Organs gewährleistet ist, sind folgende Informationen vom Öffentlichkeitsgrundsatz ausgeschlossen:

1. Protokollbände
2. Gesprächsnotizen
3. Anträge, Berichte, Entwürfe, Klausuren, Vorberatungen und Stellungnahmen von Behörden, Verwaltungsangestellten und Drittpersonen
4. Beschlüsse, sofern die zuständige Behörde die Geheimhaltung beschlossen hat

Art. 10 Verfahren auf Zugang zu Informationsgesuchen

Das Verfahren auf Zugang richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie der dazugehörigen Verordnung (IDV).

Art. 11 Form des Informationsgesuches

Das Gesuch kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Anfragen auf elektronischem Weg sind zulässig.

Mündliche Anfragen sind gestützt auf § 7 IDV nur zulässig, wenn keine Drittpersonen betroffen sind, keine vertieften Abklärungen notwendig sind und die Gesuchsbearbeitung mit geringem Aufwand verbunden ist.

Art. 12 Bearbeitung von Informationsgesuchen

Die Bearbeitung von Informationsgesuchen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie der dazugehörigen Verordnung (IDV).

Mündlich gestellte Anfragen können ebenso oder auf elektronischem Weg, wenn der Inhalt der verlangten Informationen dies zulässt, beantwortet werden.

C. Umsetzung

Art. 13 Verzeichnis über die Informationsbestände

Gemäss IDG § 14 Abs. 4 sowie IDV § 6 führt die Gemeinde ein Verzeichnis über die Informationsbestände. Dieses ergibt eine Übersicht über alle systematischen Datensammlungen.

Art. 14 Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Wenn ein Informationsgesuch formal korrekt gestellt wurde, prüft die zuständige Person, ob die Voraussetzungen gemäss IDG und IDV für die Bekanntgabe der gewünschten Information gegeben sind resp. ob ein Grund für eine Einschränkung der Bekanntgabe vorliegt.

Art. 15 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie den Bestimmungen in IDG und IDV. Gemeindeintern steht zunächst die Einsprache (Rekurs) an den Gemeinderat zur Verfügung.

D. Gebühren

Art. 16 Erhebung

Die Bearbeitung von Informationsgesuchen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach § 35 IDV sowie dem zugehörigen Gebührentarif. Ausgenommen davon bleiben die Bestimmungen gemäss § 29 IDG.

Übersteigen die voraussichtlichen Gebühren den Betrag von Fr. 100.00, so ist die zuständige Behörde verpflichtet, den Gesuchsteller über die zu erwartende Gebührenhöhe zu informieren. Das Gesuch wird nur bearbeitet, wenn die erwartete Gebührenhöhe innert 10 Tagen schriftlich bestätigt wird.

Die Gebühren werden in jedem Fall, d.h. auch bei einer späteren Ablehnung des Informationsbegehrens, erhoben. Gebühren für Kopien, Abzüge, Abschriften etc. werden in jedem Fall, zusätzlich zu den übrigen Kosten, erhoben.

E. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 86 vom 16. März 2015 des Gemeinderates per 1. Juni 2015 in Kraft.

**Namens des
Gemeinderates Egg**
Der Präsident

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber

Tobias Zerobin